

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

Ein Leser hat sich an den Presserat gewandt und den Kommentar „Erdoğan wird uns nichts verbieten“ von Chefredakteur Wolfgang Fellner kritisiert, erschienen am 15.04.2016 auf „www.oe24.at“.

In diesem Kommentar wird darüber informiert, dass sich die UETD Austria („Union of European Turkish Democrats“) an den Presserat gewandt habe, da die Tageszeitung „Österreich“ das Gedicht von Jan Böhmermann abgedruckt habe. Dies sei „kein Scherz und kein PR-Gag, sondern der ernsthafte Versuch eine fundamental-islamischen Partei, die Meinungsfreiheit auch bei uns mit aller Härte zu beschneiden.“ „Die Erdoğan-Partei“ würde „seit geraumer Zeit Journalisten und ORF-Moderatoren wegen kritischer Berichte“ attackieren, nun sei die Tageszeitung „Österreich“ das Ziel. Man habe das „Böhmermann“-Gedicht bewusst veröffentlicht und werde sich die „Pressefreiheit von Erdoğan nicht verbieten“ und „von radikalen Islamisten nicht einschüchtern“ lassen.

Der Leser kritisiert, dass die UETD weder Partei noch „Erdoğan-Partei“ sei, sondern ein Verein, gegen den hier bewusst Stimmung gemacht werde. Wolfgang Fellner verschmähe und diffamiere die UETD, indem er sie als „fundamental-islamische Partei“ hinstelle, die versuche, die Meinungsfreiheit zu beschneiden.

Es entspreche nicht der Wahrheit, dass die UETD Journalisten attackiere. Auch werde „das Anrufen des Österreichischen Presserates durch die UETD als Angriff gegen die Presse- und Meinungsfreiheit durch ‚radikale Islamisten‘“ bezeichnet. Dadurch werde die UETD diffamiert.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich bei dem Beitrag um einen Kommentar handelt. In Kommentaren bringen Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Meinungen und Wertungen zum Ausdruck. Die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit.

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach die Auffassung vertreten, dass in Kommentaren auch Meinungen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören, schockieren und verletzen (siehe z.B. die Fälle 2015/23; 2015/23; 2015/104; 2016/73).

Der Präsident der UETD Austria hat mehrmals an politischen Fernsehdiskussionen teilgenommen. Im Sommer 2014 hat die UETD Austria zudem eine Wahlkampf-Veranstaltung in Wien organisiert, bei der der damalige türkische Ministerpräsident Erdoğan aufgetreten ist (siehe bereits den Fall 2014/151). Vor diesem Hintergrund hält es der Senat für unproblematisch, von einem Naheverhältnis zwischen der UETD Austria und Präsident Erdoğan bzw. seiner islamisch-konservativen Partei AKP zu schreiben.

Die UETD Austria ist als Verein organisiert, nimmt jedoch aktiv am öffentlichen Leben bzw. am politischen Meinungsbildungsprozess teil. Auch wenn es sich bei der UETD Austria nicht um eine politische Partei handelt, ist sie durch ihre Ausrichtung und Tätigkeit klar dem politischen Bereich zuzuordnen.

Nach Ansicht des Senats muss es sich die UETD Austria als AKP-nahe politische Organisation auch gefallen lassen, in einem Kommentar als „Erdoğan-Partei“ bezeichnet zu werden. Eine Diffamierung erkennt der Senat darin nicht.

Darüber hinaus spielt es hier auch eine Rolle, dass in dem Kommentar politische Themen behandelt werden – etwa die religiöse Ausrichtung von Präsident Erdoğan und dessen Partei sowie der Umgang mit der Pressefreiheit in der Türkei.

Der politische Diskurs ist für eine demokratische Gesellschaft von besonderer Bedeutung. Daher soll dieser Diskurs möglichst gefördert werden; Einschränkungen sind nur in Ausnahmefällen legitim. Ein solcher Ausnahmefall liegt nach Meinung des Senats jedoch hier nicht vor.

Bei der politischen Einschätzung einer Partei und einer ihr nahestehenden Organisation handelt es sich um eine Wertung, bei der der Ermessensspielraum der Journalistinnen und Journalisten entsprechend groß ist.

Die in der Türkei regierende AKP wird allgemein als islamisch-konservativ eingeschätzt. Zudem gibt es in der Türkei seit geraumer Zeit Tendenzen, sich über rechtsstaatliche Prinzipien hinwegzusetzen und die Pressefreiheit einzuschränken.

Die Bewertung von Erdoğan, dessen AKP und schließlich auch der UETD Austria als „fundamental-islamisch“ und als „radikale Islamisten“ in diesem Kommentar ist zugespitzt, eigenwillig und übertrieben – dies trifft vor allem auf die Einordnung als „radikale Islamisten“ zu.

Berücksichtigt man die angespannten Verhältnisse in der Türkei sowie die dem Kommentar zugrundeliegende intensiv geführte Auseinandersetzung zwischen der UETD Austria und der Tageszeitung „Österreich“ über das „Schmähgedicht“ Jan Böhmermanns (vgl. Fall 2016/92; auf der Facebook-Seite der UETD ist der Abdruck des Gedichts als „skandalöse Herabwürdigung“ von Präsident Erdoğan bezeichnet worden), ist diese Bewertung in einem politischen Kommentar jedoch gerade noch gerechtfertigt.

Auf der Facebook-Seite der UETD sind nach einem Auftritt ihres damaligen Präsidenten im ORF im Juli 2014 wüste Beschimpfungen gegenüber einer ORF-Moderatorin geäußert worden. Daher erscheint dem Senat auch die Bemerkung, dass die „Erdoğan Partei [...] seit geraumer Zeit Journalisten und ORF-Moderatoren wegen kritischer Berichte“ attackiere, als zulässig.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Stv. Vors. Mag. Dejan Jovicevic
06.06.2016